

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 08.05.2008 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

162. Curriculum für das Masterstudium Koreanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. April 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 2. April 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Koreanologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Aufgabe des Masterstudiums Koreanologie an der Universität Wien ist, die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten über Themenstellungen aus den Bereichen Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas sowie Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas zu vermitteln.
- (2) Das Masterstudium Koreanologie an der Universität Wien baut auf ein koreanologisches Bachelorstudium auf und vertieft die in diesem Studium erworbenen Kenntnisse.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Koreanologie an der Universität Wien sind zur Analyse komplexer Fragestellungen aus dem Kontext der Entwicklung Koreas insbesondere im 20. und 21. Jahrhundert unter Zuhilfenahme koreanischsprachiger Materialien befähigt. Sie sind mit den grundlegenden Lehrmeinungen des Faches vertraut und kennen die wichtigsten Theorien und Methoden des Spezialisierungsgebietes innerhalb der Koreanologie, das sie für die Erstellung ihrer Masterarbeit gewählt haben.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen für die Ausübung verschiedener beruflicher Tätigkeiten, die spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung Koreas insbesondere im 20. und 21. Jahrhundert sowie einen angemessenen Umgang mit weltweiten Globalisierungsprozessen voraussetzen.
- (5) Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie zu weiterführenden Studien befähigen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Koreanologie beträgt 120 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium der Koreanologie an der Universität Wien setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Koreanologie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS vorgeschrieben werden, die bis Ende des ersten Studienjahres zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Koreanologie ist der akademische Grad "Master of Arts" – abgekürzt MA - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium Koreanologie besteht aus:

12 ECTS	Vormodernes Koreanisch
15 ECTS	Wissenschaftliches Arbeiten
16 ECTS	Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas
16 ECTS	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas
13 ECTS	Methoden und Theorien in der Koreanologie
8 ECTS	Masterkolloquium
30 ECTS	Masterarbeit
10 ECTS	Masterprüfung

Modulübersicht:

M1	Vormodernes Koreanisch	4 SWS	12 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul führt kontrastiv zur bereits erlernten Grammatik des Modernkoreanischen in die Grammatik des Mittelkoreanischen ein. Ferner erhalten die Studierenden eine kurze Einführung in das		

³ Nach derzeitiger Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, §54.

	klassische Chinesisch in sinokoreanischer Lesung (<i>hanmun</i>) sowie in Verschriftungen des Koreanischen, die vor der Einführung bzw. neben der koreanischen Buchstabenschrift benutzt worden sind.		
Ziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, mittelkoreanische Texte unter Benutzung einschlägiger Lexika und mit Hilfe von Sekundärliteratur in koreanischer Sprache zu bearbeiten. Sie kennen die Grundprinzipien der Verschriftung des Koreanischen vor der Erfindung der koreanischen Schrift. Sie können unter Benutzung einschlägiger Hilfsmittel leichtere Texte des klassischen Chinesischen bearbeiten. Auch erarbeiten sich die Studierenden im Verlaufe des Moduls Überblickswissen über die Geschichte der koreanischen Sprache und Schrift.		
Gliederung	UE Vormoderne Koreanische Sprachstile I UE Vormoderne Koreanische Sprachstile II	2 SWS 2 SWS	6 ECTS 6 ECTS
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M2	Wissenschaftliches Arbeiten		15 ECTS
Modulbeschreibung	Für die Absolvierung dieses Moduls existieren verschiedene Möglichkeiten: 1) Ein Auslandsstudienaufenthalt (optimalerweise in Korea), in dessen Rahmen durch Lehrveranstaltungen oder Forschungstätigkeit 15 ECTS Punkte erworben werden 2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Institutes für Ostasienwissenschaften im Ausmaß von 15 ECTS, die auf einer durch das zuständige akademische Organ erstellten Liste aufgeführt sind. 3) Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die geeignet sind, das Thema der Masterarbeit methodisch zu vertiefen, im Ausmaß von 15 ECTS. Diese sind vorab mit der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit abzusprechen. 4) Sonstige Forschungstätigkeiten, die geeignet sind, auf die Masterarbeit vorzubereiten. Diese sind vorab mit der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit abzusprechen.		
Ziele	Das Modul soll den Studierenden (je nach Auswahl) eine Vertiefung des koreabezogenen Wissens durch eine Auslandserfahrung, eine Vertiefung des ostasienbezogenen Wissens oder eine methodische Vertiefung des Masterarbeit-Themas ermöglichen.		
Gliederung	Je nach Auswahl		15 ECTS
Art der LV	Je nach Auswahl		
Leistungsnachweise	Annerkennung durch das zuständige akademische Organ		

M3	Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas	4 SWS	16 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient einer weiteren Spezialisierung der eigenen Kenntnisse im Themenbereich der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas. Durch schriftliche und mündliche Beiträge werden am Präsentationsgeschick und den Schreibqualitäten gefeilt. Überdies wird durch eine begleitende Lektüre von Fachliteratur der Umgang mit		

	koreanischsprachigen Texten geübt. Im Rahmen dieser Übung werden die Studierenden auch mit der Praxis akademischer Aktivitäten vertraut gemacht.		
Ziele	In diesem Modul erweitern die Studierenden ihr fachspezifischen Wissens zum Themenkreis der Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas. Sie befähigen sich, Forschungsergebnisse aus diesem Themenkreis strukturiert darzulegen und zu diskutieren sowie eigene Interpretationsansätze zu entwickeln. Sie verbessern ihre Fähigkeit zum Umgang mit koreanischsprachigem Material und erwerben die Qualifikation zum Verfassen einer Masterarbeit. Außerdem verbessern sie ihre Präsentationstechniken.		
Gliederung	SE Koreanologisches Masterseminar I UE Übung zum Masterseminar I	2 SWS 2 SWS	10 ECTS 6 ECTS
Art der LV	SE/UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M4	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas	4 SWS	16 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient einer weiteren Spezialisierung der eigenen Kenntnisse im Themenbereich der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas. Durch schriftliche und mündliche Beiträge werden am Präsentationsgeschick und den Schreibqualitäten gefeilt. Überdies wird durch eine begleitende Lektüre von Fachliteratur der Umgang mit koreanischsprachigen Texten geübt. Im Rahmen dieser Übung werden die Studierenden auch mit der Praxis akademischer Aktivitäten vertraut gemacht.		
Ziele	In diesem Modul erweitern die Studierenden ihr fachspezifischen Wissens zum Themenkreis der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas. Sie befähigen sich, Forschungsergebnisse aus diesem Themenkreis strukturiert darzulegen und zu diskutieren sowie eigene Interpretationsansätze zu entwickeln. Sie verbessern ihre Fähigkeit zum Umgang mit koreanischsprachigem Material und erwerben die Qualifikation zum Verfassen einer Masterarbeit. Außerdem verbessern sie ihre Präsentationstechniken.		
Gliederung	SE Koreanologisches Masterseminar II UE Übung zum Masterseminar II	2 SWS 2 SWS	10 ECTS 6 ECTS
Art der LV	SE/UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M5	Methoden und Theorien in der Koreanologie	2 SWS	13 ECTS
Modulbeschreibung	Ausgewählte Teilgebiete der Koreaforschung werden in diesem Modul ausgeleuchtet und späterhin mit unterschiedlichen Methoden bearbeitet. Die Studierenden werden ferner in die Wissenschaftsgeschichte der Koreanologie, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie eingeführt. In einer der beiden Übungen muss das angewandte Wissen im Rahmen eines kleinen Projekts (welches mit 3 ECTS Punkten bewertet wird) angewandt werden. Je nachdem in welcher Übung (Methoden der Koreaforschung I oder II) dies geschieht, variiert die ECTS Punktezahl von 5 (ohne Projekt) bis 8 (mit Projekt).		

Ziele	Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls in der Lage, die Entstehung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Korea kritisch zu reflektieren. Sie erlangen Wissen zu einzelnen Spezialgebieten der Koreanologie. Sie erwerben Kenntnisse der Wissenschaftsgeschichte der Koreanologie, der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie sowie Wissen um qualitative und quantitative Methoden in der Koreaforschung.		
Gliederung	UE Methoden in der Koreaforschung I UE Methoden in der Koreaforschung II	1 SWS 1 SWS	5-8 ECTS 5-8 ECTS
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M6	Masterkolloquium	2 SWS	8 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit das Konzept ihrer Masterarbeit vorzustellen und durch die Diskussion Kommentare und Anregungen der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen, sowie ihre Zwischenergebnisse, ihre Erfahrungen sowie allfällige Abänderungen ihres ursprünglichen Konzepts zu präsentieren. Ferner werden die Studierenden dazu verpflichtet das Thema ihrer Masterarbeit auf einer wissenschaftlichen Tagung, etc. vorzustellen.		
Ziele	Die Studierenden geben sich beim Verfassen der Masterarbeit gegenseitig Hilfestellung und verbessern ihre Präsentationstechniken. Durch den öffentlichen Vortrag über ihre Masterarbeit finden sie Eingang in die <i>scientific community</i> .		
Gliederung	UE Masterkolloquium I UE Masterkolloquium II	1 SWS 1 SWS	4 ECTS 4 ECTS
Art der LV	UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

M7	Masterarbeit		30ECTS
Voraussetzung	Positiver Abschluss der Module 3 und 4		

M8	Masterprüfung		10ECTS
Voraussetzung	Positiver Abschluss der Module 1 bis 7		

§ 6 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für das Anfertigen der Masterarbeit ist die positive Absolvierung der Module 3 und 4.

(2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten

Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung der Module 1 bis 6 sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen:

Eine einstündige kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat, wobei den Prüferinnen/Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt. Die Anwesenheitspflicht normiert eine mindestens 80%ige Anwesenheit bei den abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten, um die Lehrveranstaltung erfolgreich zu absolvieren. Über Anwesenheit und abgehaltene Unterrichtseinheiten werden von den Leitenden der Lehrveranstaltungen Aufzeichnungen geführt.

Im Hinblick auf die Lehrveranstaltungsarten wird auf den studienrechtlichen Teil der Satzung verwiesen. Es werden folgende Lehrveranstaltungstypen unterschieden:

Übung (UE)

Übungen dienen dem gemeinsamen Erarbeiten ausgewählter Problemstellungen und Themenbereiche. Für alle Übungen besteht Anwesenheitspflicht. Alle Übungen sind prüfungsimmanent. Die ECTS-Punktevergabe richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. Die „Masterkolloquien“ sind eine Kommunikationsplattform für die laufenden Masterarbeiten.

Seminar (SE)

Seminare dienen der Einübung in das wissenschaftliche Arbeiten, also der Übung und Anwendung von wissenschaftlichen Methoden, wie sie später in der Masterarbeit eingefordert werden. Der Arbeit mit koreanischen Quellen wird hervorragende Bedeutung zugemessen. Neben schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine eigenständige schriftliche Seminararbeit zu fordern. Es besteht Anwesenheitspflicht. Seminare haben immanenten Prüfungscharakter.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Übungen und Seminare gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die maximale Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist mit 25 festgesetzt. Anmelde- und Aufnahmeformalitäten werden in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Studierende, die eine Aufnahme in die Lehrveranstaltung zur Erfüllung der verpflichtenden Module dieses Curriculums benötigen, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ansonsten werden die Plätze in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Leistungsbeurteilung

Seminare, Übungen, sowie die Masterarbeit sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen. Sofern binnen der ersten drei Einheiten einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Abmeldung erfolgt, wird von einer Beurteilung abgesehen.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(4) Prüfungen

Für die Anmeldung, Abmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 bzw. der studienrechtliche Teil der Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(6) Studienabschluss

Das Masterstudium Koreanologie ist abgeschlossen, wenn alle Pflichtmodule, die Masterprüfung und die Masterarbeit mit positivem Erfolg absolviert wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

Anhang

Schematischer Überblick über das Masterstudium Koreanologie

Modulnummer	1. Semester	SWS	ECTS
M1	Vormodernes Koreanisch	2	6
M2	Wissenschaftliches Arbeiten		3
M3	Geschichte, Quellen-, Landeskunde und Kultur Koreas	4	16
M5	Methoden und Theorien in der Koreanologie	1	5
			30
	2. Semester		
M1	Vormodernes Koreanisch	2	6
M4	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas	4	16
M5	Methoden und Theorien in der Koreanologie	1	8
			30
	3. Semester		
M2	Wissenschaftliches Arbeiten		12
M6	Masterkolloquium	1	4
M7	Masterarbeit		14
			30
	4. Semester		
M6	Masterkolloquium	1	4
M7	Masterarbeit		16
M8	Masterprüfung		10
			30

